

Ausfertigung

**Landgericht Berlin II**

AZ: 15 O 614/25 eV



**Beschluss**

**Einstweilige Verfügung**

In dem Verfahren

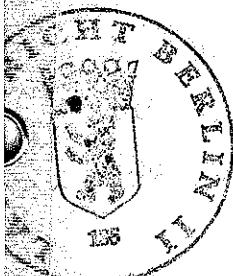
Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupferberg GbR, Emser Straße 9,  
10719 Berlin, Gz.: 509/25 FB01 fb

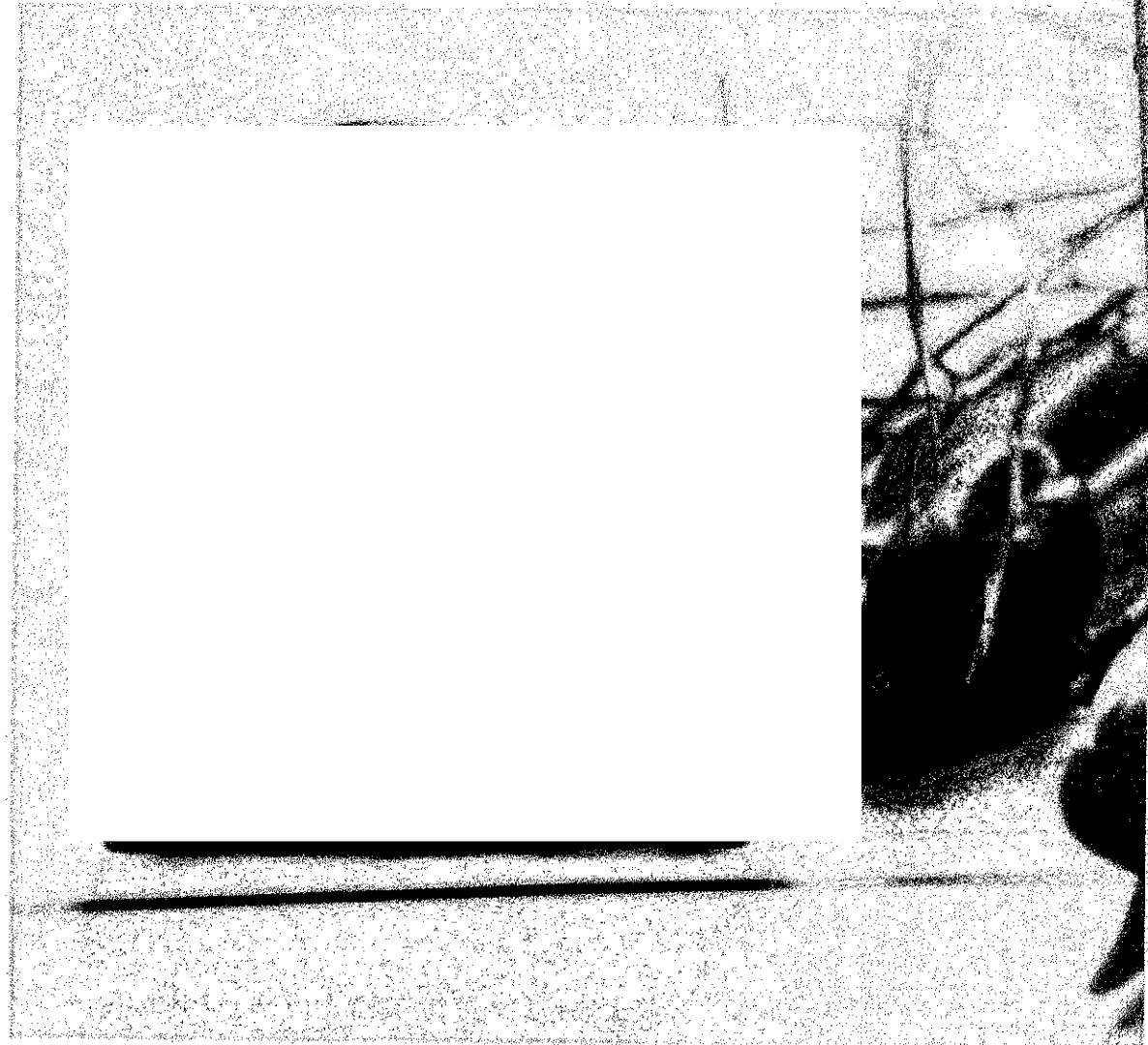
gegen

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

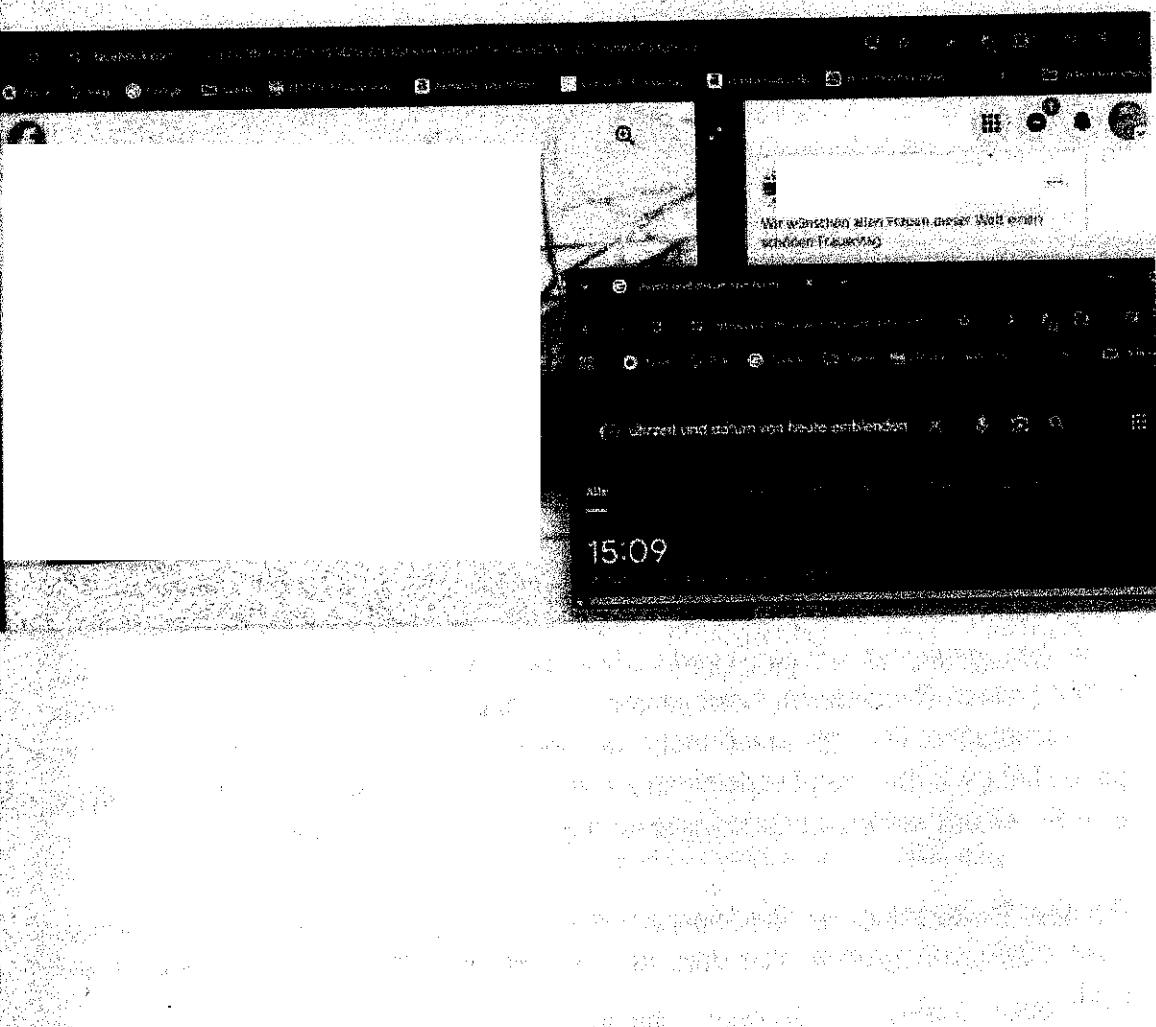
am 02.12.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO  
beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, das nachstehend eingebblendete Foto:





öffentlich zugänglich zu machen, zu vervielfältigen und dies zu tun, ohne den Antragssteller als Urheber zu benennen, wie geschehen unter [photo.php?fbid=](#)  
ggendem Screenshot:



**Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

**Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.**

**Mit dem Beschluss ist zuzustellen: Antragsschrift vom 26.11.2025**

### **Gründe:**

gen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 26.11.2025 Bezug genommen. Der  
öffentliche Sachverhalt ist dem Antragsgegner aus der Abmahnung bekannt.

ach dem derzeitigen Stand hat der Antragsteller gegen den Antragsgegner einen urheberrechtli-  
chen Unterlassungsanspruch.

Antragsteller hat das Foto gemacht, er ist daher der Urheber und hat die Urheberrechte. Der  
Antragsgegner hat das Foto verwertet, indem er es in seinen Facebook-Auftritt eingebunden und

damit öffentlich zugänglich gemacht hat. Er hat damit in die Urheberrechte des Antrags nach §§ 15, 16 Abs. 1, 19a Urheberrechtsgesetz eingegriffen. Eine Berechtigung des Antragsgegners ist nicht erkennbar. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass der Antragsgegner ihm keine Lizenz zur Benutzung des Fotos gekauft hat. Es wäre Sache des Antragsgegners eine Berechtigung darzulegen, dazu hat er vorgerichtlich nichts gesagt. Der Unterlassur spruch besteht unabhängig davon, ob der Antragsgegner schuldhaft gehandelt hat.

Der Antragsgegner ist danach verpflichtet, das Foto aus seinem Facebook-Auftritt restlos zu löschen und es nicht erneut zu verwenden.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Verletzungsschehen. Die Sache ist dringlich, weil der Antragsteller sofort effektiv in seinen absoluten Rechtsschutz zu schützen ist und sich nicht auf einen Hauptsacheprozess verweisen lassen muss, § 937 Abs. 2 ZPO. Dies gilt auch mit Blick auf § 937 Abs. 2 ZPO, und zwar auch in dem dort erforderlichen steigerten Maß. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, welchen Gewinn eine mündliche Verhandlung dem Antragsgegner bringen würde: Eine Terminierung könnte nur dazu veranlassen, konfliktiv einen Rechtsanwalt zu beauftragen, ohne dass dies - nach dem derzeitigen Stand - folgverspräche. Dies gilt umso mehr, als der Antragsgegner vorgerichtlich nicht zu erkennen gegeben hat, sich überhaupt verteidigen zu wollen. Es kann auch in seinem Kosteninteresse liegen, eine Beschlussverfügung abzuwarten und gegebenenfalls zu akzeptieren.

Der Wertfestsetzung liegt die Angabe des Antragstellers zum Hauptsache-Streitwert in Höhe von 9.000,00 Euro zugrunde, von dem für das vorläufige Eilverfahren nur zwei Drittel anzusetzen sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17

10179 Berlin

izulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelebt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss ab dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeholt. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben getroffenen Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übertragung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstzurreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Auf den sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinzuftlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das betreffende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht